



Verfügung Nr. 33

vom 24. Oktober 2013/bag

Gemeinde: Birsfelden
Rodungsumfang: dauernde Rodung von 1'346 m² Waldareal
Rodungszweck: Rekultivierung der Staatsgrube Birsfelden (Umzonung)
Gesuchstellerinnen: Einwohnergemeinde Basel, vertreten durch Immobilien Basel-Stadt
Grundeigentümerin: Einwohnergemeinde Basel

I. Sachverhalt

Die Einwohnergemeinde Basel plant die Rekultivierung der ehemaligen Kiesgrube. Dazu soll die Parzelle, die heute entweder als Umschlagplatz für Baumaterial und als Übungsgelände des Zivilschutzes Basel-Stadt genutzt wird oder brach liegt, aufgefüllt werden. Mit der Rekultivierung soll ein baureifes Areal entstehen. Der Rodungssperimeter liegt gemäss kantonalem Richtplan von 2009 im „Arbeitsgebiet von kantonaler Bedeutung“, welches vom Kanton Basel-Landschaft weiter gefördert wird. Die Absichten des Kantons sind, die bestehenden Gebiete zu stärken.

Mit der Rodung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die ehemalige Grube rekultiviert werden und die Parzelle optimaler genutzt werden kann. Dazu muss Wald innerhalb des Areals gerodet und andernorts auf derselben Parzelle wieder aufgeforstet werden.

Die Zonenplanmutation „Staatsgrube“ wurde am 18. März 2013 von der Gemeindeversammlung beschlossen. Die darauf folgende Referendumsfrist verstrich ungenutzt. Im Rahmen der Planaufgabe der Umzonung erfolgten keine Einsprachen gegen das Vorhaben.

Von der Rodung und Wiederaufforstung betroffen ist die Parzelle Nr. 324, GB Birsfelden, Eigentümerin Einwohnergemeinde Basel, Fläche 1'346 m².

II. Auflageverfahren

Das Rodungsgesuch wurde in der Gemeinde Birsfelden vom 31. Mai 2013 bis zum 29. Juni 2013 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 22 vom 30. Mai 2013 publiziert.

III. Einsprachen und Stellungnahmen

Einsprachen zum geplanten Vorhaben sind innerhalb der Auflagefrist keine eingegangen. Auch im Rahmen der Planaufgabe der Umzonung erfolgten keine Einsprachen gegen das Vorhaben.

Das Amt für Umwelt und Energie sowie das Amt für Raumplanung (Abteilungen NL und OP) äussern keine Einwände zum geplanten Vorhaben. Die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz weist auf die Ergänzung betreffend der Artenzusammensetzung der Ersatzaufforstungsflächen und der ökologischen Ersatzflächen hin.

Die Gemeinde Birsfelden nimmt zum Rodungsgesuch positiv Stellung.

IV. Erwägungen

a) Gemäss § 124 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100) sorgt der Kanton für die Erhaltung des Waldes in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung. Als Rodung wird gemäss Art. 4 WaG jede dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden angesehen. Rodungen sind laut Art. 5 Abs.1 WaG verboten. Art. 5 Abs. 2 WaG ergänzt: "Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein; b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen; c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen." Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Art. 5 Abs. 5 WaG). Grundsätzlich ist für jede Rodung in derselben Gegend mit vorwiegend standortgerechten Arten Realersatz zu leisten. Anstelle von Realersatz können in Ausnahmefällen Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden (Art. 7 Abs. 1 und 3 WaG). Gemäss Art. 6 Abs. 1 WaG erteilt der Kanton Ausnahmegewilligungen, falls er über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheidet. Gemäss Art. 12 WaG bedarf die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone einer Rodungsbewilligung. Die Bewilligungskompetenz liegt laut § 5 der kantonalen Waldverordnung (kWaV, SGS 570.11) bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

b) Das Vorhaben wurde mit der Gesuchstellerin, dem Amt für Wald beider Basel und dem Amt für Raumplanung hinsichtlich der Koordination der Raumplanung und dem Rodungsverfahren besprochen. Es wurde fachlich wie formell mit dem Nutzungsplanverfahren koordiniert. Am 18. März 2013 wurde die Zonenplanmutation „Staatsgrube“ an der Gemeindeversammlung beschlossen. Die Referendumsfrist verstrich ungenutzt. Dieser Planungsakt bedarf der Rodungsbewilligung gemäss Art. 12 WaG. Mit dem erwähnten Beschluss hat die Gemeinde wie auch der Kanton sein grosses Interesse an der Realisierung des Vorhabens dargelegt. Diese raumplanerische Gesamtschau überwiegt hier das Interesse an der Walderhaltung und begründet die Standortgebundenheit ausreichend.

c) Mit der Genehmigung der Mutation des Zonenplans Siedlung der Gemeinde Birsfelden zur Waldumlegung auf der Parzelle 324 werden die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt.

d) Aus der Rodung ist keine erhebliche Gefährdung der Umwelt zu erwarten.

e) Bedingung für die Rodung ist, dass die Ersatzmassnahmen auf derselben Parzelle umgesetzt werden, damit ein ökologischer Nutzen in unmittelbarer Nähe zum Rodungsperimeter entsteht.

Der Realersatz wird in Form einer Errichtung eines lichten Waldes auf derselben Parzelle Nr. 324 geleistet. Die Parzelle ist im Besitz der Einwohnergemeinde Basel. Für die Pflanzung werden Stiel- und Traubeneichen (inkl. Herkunftsnachweis) verwendet. Die Details zur Einrichtung des lichten Waldes werden durch das Amt für Wald ausgearbeitet.

f) Auf Parzelle 324 finden sich sowohl schützenswerte Lebensräume gemäss Anhang 1 NHV als auch Lebensräume gefährdeter Arten. Diese liegen im zentralen und östlichen Bereich der

Parzelle und somit ausserhalb des zu rodenden Waldareals. Ökologische Ersatzmassnahmen zur Erhaltung der betroffenen Lebensräume sind sowohl auf der Parzelle 324 als auch ausserhalb des Projektperimeters vorgesehen. Der an der nordexponierten Böschung stehende Waldbestand weist weder gefährdete noch geschützte Pflanzenarten auf. Objekte des Heimatschutzes sind nicht betroffen. Dem Natur- und Heimatschutz wird somit ausreichend Rechnung getragen.

g) Gemäss § 57 lit. a kWaV erhebt der Kanton für einen Rodungsentscheid eine Gebühr von 1'000 bis 5'000 Fr. Angesichts des Verwaltungsaufwandes, u.a. verbunden mit diversen Augenscheinen, ist eine Gebühr von Fr. 3'500.-- angemessen.

h) Zudem wird auf der Parzelle Nr. 324 in Birsfelden ein Vorteilsausgleich fällig. Erhebliche Vorteile, die durch eine Rodungsbewilligung entstehen, sind zur Hälfte auszugleichen (§3 Abs. 2 kWaG). Der Ausgleich wird aufgrund der bisherigen und des zukünftigen Nutzungswertes berechnet. Die Bemessung richtet sich nach §7 und Anhang kWaV. Da im vorliegenden Fall die genannten Norm keine Berechnung ermöglicht, wurde im gegenseitigen Einvernehmen der Betrag von Fr. 30'887.50, nach Abzug der Gebühr von Fr. 3'500.--, ermittelt und mit Email vom 8. April 2013 bestätigt. Die Ausgleichsabgabe wird vom Kanton erhoben und ist zweckgebunden für Walderhaltungsmassnahmen zu verwenden.

Aus den dargelegten Gründen kann der Rodung zugestimmt werden.

V. Demgemäss wird verfügt:

- ://:
1. Rodungsentscheid
 - 1.1 Der Einwohnergemeinde Basel wird die dauernde Rodung von 1'346 m² Waldareal zwecks Rekultivierung der Staatsgrube in der Gemeinde Birsfelden unter den nachfolgenden Bedingungen bewilligt.
 - 1.2 Folgende Unterlagen zum Rodungsgesuch sind integrierende Bestandteile dieser Rodungsbewilligung:
 - Gemeinde Birsfelden, Zonenplan Siedlung, Mutation Staatsgrube vom 20. Dezember 2012.
 - Plan „Rekultivierung Staatsgrube, Parzelle 324, Birsfelden, 1:1'500 vom 24. April 2013.
 - 1.3 Das Entfernen der Bestockung beziehungsweise die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst dann in Angriff genommen werden, wenn alle notwendigen Bewilligungen vorliegen. Namentlich ist die Mutation des Zonenplans Siedlung durch den Regierungsrat zu genehmigen.
 - 1.4 Ist die Rodung bis zwei Jahre nach Erwasen der Rechtskraft nicht vollständig ausgeführt, fällt die vorliegende Rodungsbewilligung dahin.
 2. Realersatz und Ersatzmassnahmen
 - 2.1 Der Realersatz ist auf der Parzelle Nr. 324 in Birsfelden unter Anleitung des Amts für Wald beider Basel in Form eines lichten Waldes zu leisten. Es sind Trauben-

und Stieleichen mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Die Details zur Einrichtung des lichten Waldes werden durch das Amt für Wald ausgearbeitet. Die Kosten der Realersatzmassnahmen gehen zu Lasten der Gesuchstellerin. Die Realersatzmassnahmen sind nach Beginn der Rodung innert 2 Jahren auszuführen.

- 2.2 Auftretende invasive Neophyten sind aktiv zu bekämpfen. Die Kosten zur Bekämpfung gehen zu Lasten der Gesuchstellerin.
- 2.3 Die Arbeiten zu den Ersatzmassnahmen sind unter der Aufsicht einer Fachperson nach Beginn der Rodung innert 2 Jahren auszuführen. Der Beginn der Rodung ist dem Amt für Wald beider Basel zu melden.
3. Gebühr und Vorteilsausgleich
 - 3.1 Die Gebühr für die Rodungsbewilligung beträgt Fr. 3'500.--.
 - 3.2 Auf der Parzelle Nr. 324 Birsfelden ist ein Vorteilsausgleich fällig. Die Höhe des Vorteilsausgleichs wurde auf Fr. 30'887.50 festgesetzt.
 - 3.3 Das Amt für Wald beider Basel wird beauftragt, der Gesuchstellerin den Betrag von total Fr. 34'387.50 in Rechnung zu stellen.
4. Verschiedenes
 - 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Birsfelden wird beauftragt, nach Abschluss der Rodung, die Nachführung des Zonenplans Siedlung sowie der statischen Waldgrenze auf der Parzelle Nr. 324 in Birsfelden gemäss Plan „Zonenplan Siedlung, Mutation Staatsgrube“ vom 20.12.2012 vorzunehmen. Die Kosten der Nachführung gehen zu Lasten der Gesuchstellerin.
 - 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 5.1 erwähnten Flächen im Grundbuch nachzutragen.

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
GESUNDHEITSDIREKTION**



Thomas Weber, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidungsgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

- Verteiler:
- Einwohnergemeinde Basel, c/o Immobilien Basel-Stadt, Portfoliomanagement, Rudolf Köchlin, Fischmarkt 10, Postfach, 4001 Basel
 - Christian Kleiber, Revierförster, Burenweg 100, 4127 Birsfelden
 - Einwohnergemeinde Birsfelden, 4127 Birsfelden
 - BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern
 - Kreisgeometerbüro Arlesheim, Hauptstrasse 47, 4153 Reinach (Nachführungsgeometer)
 - Bezirksschreiberei Arlesheim, Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung, 4410 Liestal
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, 4410 Liestal
 - Amt für Umweltschutz und Energie, 4410 Liestal
 - Bauinspektorat, 4410 Liestal
 - Amt für Wald beider Basel (3)
 - Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Versanddatum: 31.10.13 Visum: Gej

